

**Standort- und sportartspezifisches  
Schutz- und Hygienekonzept  
für den Bereich des  
vereinseigenen Grundstücks  
Jahnstraße 3 in Hofheim**

Turnverein Hofheim 1861 e.V.

**Wichtiger Hinweis vorab:**

**Im Bereich der Turnhalle des TV Hofheim 1861 e.V. gilt die sogenannte  
3G-Regel (geimpft, genesen, getestet; siehe Abschnitte 3 bis 5)**

## **1. Organisatorisches**

- Dieses standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzept gilt für die August-Först-Halle (Turnhalle) des Turnvereins Hofheim 1861 e.V. (Turnverein) in Hofheim, Jahnstraße 3.
- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge und Veröffentlichung auf der Turnvereins-Homepage **www.turnverein-hofheim.de** ist sichergestellt, dass alle Übungsleiter/innen, Vereinsmitglieder und Besucher der Turnhalle ausreichend informiert sind.
- Die Einhaltung der Maßnahmen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes kann durch Vertreter der Vorstandschaft des Turnvereins stichprobenweise überprüft werden. Bei Nichtbeachtung der Regelungen kann der Sportbetrieb in der betroffenen Abteilung durch Eilbeschluss der Vorstandschaft des Turnvereins eingestellt werden.
- Gegenüber Personen, welche die Vorschriften dieses Konzeptes ungerechtfertigt nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. In diesem Falle kann das Hausrecht von dem/der im Zeitpunkt des Verstoßes zuständigen Übungsleiter/Übungsleiterin ausgeübt werden.
- Soweit seitens des Turnvereins die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z.B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf nicht vereinsangehörige Nutzer oder Vereine übertragen werden, sind alleine diese Nutzer oder Vereine für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Konzeptes verantwortlich.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Turnhalle:
  - Personen mit nachgewiesener COVID-19-Infektion; SARS-CoV-2-Infektion (nachfolgend allgemein als „Corona-...“ bezeichnet);
  - Personen mit Kontakt zu corona-infizierten Personen in den letzten 14 Tagen;
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen;
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit für eine Corona-Infektion spezifischen Symptomen (z.B. Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes, Fieber).
- Sollten Turnvereins-Mitglieder während des Aufenthalts im Bereich der Turnhalle Krankheits-symptome einer Corona-Infektion entwickeln (z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden), müssen sie umgehend die Turnhalle und das Vereinsgrundstück verlassen. Bei Minderjährigen muss sofort eine räumliche Trennung erfolgen; die erziehungs- oder sorgeberechtigte Person ist umgehend zu verständigen und aufzufordern, das Kind/den/die Jugendliche/n unverzüglich abzuholen.
- In der Turnhalle gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder einer FFP2-Gesichtsmaske (Maskenpflicht).
- Die Maskenpflicht gilt nicht für die Beteiligten während der Sportausübung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.

- Jeder wird angehalten, in der Turnhalle einschließlich Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Turnhalle zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.
- Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, und für Personen, die eine medizinische oder eine FFP2-Gesichtsmaske tragen.
- Personen, die aufgrund eines persönlichen Handicaps oder aus gesundheitlichen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (mit auf Verlangen vorzulegendem ärztlichen Attest), von der Maskenpflicht befreit.
- Erziehungsberechtigte von Kindern unter 12 Jahren bzw. die für die Betreuung zuständigen Erwachsenen werden – soweit dies möglich ist – aufgefordert, das Kind über die Abstands- und Hygieneregeln in diesem Hygieneschutzkonzept zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten.

### **3. 3G-Regelung**

- Überschreitet im Bereich des Landkreises Haßberge die Zahl an Corona-Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, ist der Zugang zur Turnhalle nur Personen gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind.
- Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel.

### **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen beim Betreten und Verlassen der Turnhalle**

- Die/der für die jeweilige Sportstunde zuständige Übungsleiter/in (beauftragte Person) überprüft die hierfür vorzulegenden Nachweise. Die Nachweise sind möglichst vollständig zu kontrollieren. Nur in Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.
- Im Rahmen der Überprüfung/Kontrolle ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis durch die beauftragte Person mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der TV-Mitglieder und Besucher der Turnhalle ist nicht erforderlich.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit oder Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass in die Turnhalle zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- Die beauftragte Person ist weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen.
- Beim Betreten und Verlassen der Turnhalle sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Der Eingang der Turnhalle wird während der Sportstunde abgesperrt (Fluchtweg ist sichergestellt).
- Kontaktdaten sind für den Bereich des Sportbetriebs beim TV Hofheim nicht zu erfassen (§ 5 der 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021).

- Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb nur mit Zustimmung des/der Übungsleiters/in von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Die Umkleidekabinen und Duschen der Turnhalle sind bis auf weiteres gesperrt, weil die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in diesen Räumen nicht zuverlässig gewährleistet werden kann. Deren Nutzung ist deshalb untersagt.
- In den Toiletten der Turnhalle ist für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher gesorgt. Desinfektionsmöglichkeiten werden im notwendigen Umfang bereitgestellt.
- Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten und benutzt werden, bei Kindern und Jugendlichen nur in Absprache mit dem/der Übungsleiter/in
- Nach Möglichkeit sollten keine Sportgeräte/Hilfsmittel/Matten des Turnvereins, sondern nur mitgliedereigene Geräte/Hilfsmittel/Gymnastikmatten benutzt werden.
- Die Turnhalle wird während jeder Trainingseinheit automatisch so gelüftet, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet ist. Dies erfolgt in der Turnhalle durch die dort installierten Zuluft- und Abluftanlagen mit eingestellter automatischer Programmierung entsprechend des Sportprogramms. Hierüber werden die Übungsleiter/innen ausdrücklich informiert.

## 5. Testungen

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund

- eines PCR-Tests oder PoC-PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen.

Getesteten Personen stehen gleich

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

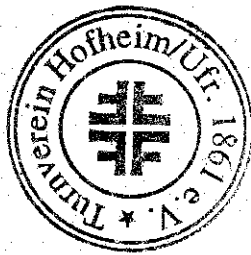
## 6. Krankenhaus-Ampel

Bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhaus-Ampel) werden verschärfte Schutzmaßnahmen bekanntgegeben, u eine weitergehende Belastung des Gesundheitssystems zu ver-hindern (z.B. Anhebung des Maskenstandarts auf FFP2, Testnachweise nur durch PCR-Tests, Kontaktbeschränken, u.a.).

## 7. Corona-Rahmenkonzept Sport

- o Diesem Schutz- und Hygienekonzept liegt u.a. auch das Rahmenkonzept Sport der Bayer. Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der am 26.09.2021 gültigen Fassung vom 14.09.2021 zugrunde.
- o Bei Neuerlass des Rahmenkonzeptes Sport anlässlich der weiteren Fortschreibung der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (gültige Fassung: 14. BayIfSMV vom 01.09.202) bleiben Änderungen/Anpassungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes vorbehalten.

Hofheim, 26.09.2021



Turnverein Hofheim 1861 e.V.

Ralph Köberlein  
1. Vorsitzender